



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg	
DM/EURO	
Eing. 23. Jan 2014	
Sarach	
II/Sa/IV	
ru	

Mein Zeichen: II vom 3.12.2013
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 311 - 160.13.0-62.001
Meine Nachricht vom: /Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3115
Telefax: 0431 988-6143115

22. Januar 2014

**Kommunalaufsichtliche Prüfung eines Beschlusses der
Stadtverordnetenversammlung betr. die Genehmigungsversagung für Zirkusse mit
Wildtieren**

Sehr geehrter Herr Sarach,

mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 haben Sie um kommunalaufsichtliche Prüfung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung 26. August 2013 gebeten. Die Stadtverordnetenversammlung hatte beschlossen, die rechtliche Grundlage der Stadt Ahrensburg dahingehend zu ändern, dass zukünftig Zirkusse, die Wildtiere besitzen, keine Genehmigung mehr für das Ahrensburger Stadtgebiet bekommen. Lediglich Zirkusse, die ausnahmsweise heimische und domestizierte Kleintiere besitzen, sollen weiter eine Genehmigung gegen Gebühr erhalten.

Nach § 43 GO hat der Bürgermeister einem Beschluss der Gemeindevertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt. Sie sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der o.a. Beschluss rechtswidrig ist und haben diesem Beschluss daher gemäß § 43 GO widersprochen. Die Frage, ob der Beschluss gegen Recht verstößt, blieb strittig. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25. November 2013 beschlossen, hierzu eine rechtliche Bewertung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung der beiden vorliegenden Gutachten komme ich zu dem Ergebnis, dass der o.a. Beschluss rechtswidrig ist und Ihr Widerspruch damit gem. § 43 GO rechtlich geboten war.

Strittig ist insbesondere die Frage, ob § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes eine Eingriffsnorm darstellt. Ich teile Ihre Auffassung, dass § 1 des Tierschutzgesetzes hier nicht greifen kann. § 1 des Tierschutzgesetzes bestimmt den Zweck des Gesetzes, der durch § 11 des Tierschutzgesetzes näher konkretisiert wird. Für das zur Schau stellen von Tieren in Zirkusbetrieben besteht gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. d des Tierschutzgesetzes ein präven-

tives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Es bleibt der Stadt damit verwehrt, eine Regelung im Sinne des o.a. Beschlusses zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Blöcker', written in black ink.

Ulrike Blöcker